solche Casse in Anschluß an eine Lebensversicherungsgesellschaft eine genügende Betheiligung herausstellen würde.

Wie Sie bereits wissen (S. Börsenblatt 1858 Nr. 47.) bin ich über diese Angelegenheit mit der „Concordia", Lebensversicherungsgesellschaft in Cöln, in Conner getreten; diese Gesellschaft hat sich auch im Interesse der Sache der Mühe unterzogen, ein Privatarrangement wegen Versicherung mit Buchhändlern provisorisch zu entwerfen, wonach sie von ihren überhaupt billigen Prämien noch 6% Extrarabatt den Buchhändlern bei Eingehung einer Versicherung auf Capital oder Renten jährlich gewähren will.

Den Prospectus über die Versicherungsarten der „Concordia" werde ich in nächster Woche im Buchhandel mit darauf beziehenden Anfragezetteln verbreiten, worin Sie dann selbst die verschiedenen Versicherungsarten und dabei die Scala nach den verschiedenen Altersstufen finden können, und woraus ich hier nur beispielsweise bemerke, daß ein Buchhändler von 30 Jahren für eine Versicherungssumme von je 100 ℛ als Nettoprämie 1 ℛ 27¾ Ngl zu vergüten haben würde, mithin für 1000 ℛ nur 19 ℛ 7½ Ngl pro anno *).

Die „Concordia" hat, natürlich unter weiterer Bezugnahme auf ihre Bedingungen überhaupt, sechs Paragraphen für die Buchhändlerversicherungen aufgestellt, welche ich nun als Plan der „Concordia" mittheile.

Plan einer Capital- und Renten-Versicherungs-Casse für deutsche Buchhändler.

§. 1. Die „Concordia", Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft, ertheilt Versicherung auf das Leben der deutschen Buchhändler und Buchhändlergehilfen **), sowie der Ehefrauen und Wittwen derselben, nach Anleitung ihres Prospectes.

§. 2. Jede Versicherung muß mindestens 300 ℛ Capital oder 25 ℛ Rente betragen.

§. 3. Die Versicherungsanträge sind bei den Agenten der Gesellschaft einzureichen, von denen jede gewünschte Auskunft ertheilt wird. Anträge, welche nicht durch einen Agenten der „Concordia" vermittelt werden können, müssen in Leipzig gestellt werden.

§. 4. Die „Concordia" vergütet auf ihre Prämien einen Rabatt von 6%, wogegen der Börsenverein in Leipzig die unentgeltliche Einziehung der Prämien übernimmt. Der Tarif für vollkommen gesunde Personen ist aus dem Prospect zu ersehen. Auch unvollkommen gesunde Personen können gegen angemessene Erhöhung der Prämien Aufnahme finden ***).

§. 5. Die Fälligkeitstermine für Prämien werden auf den 1. Januar oder 1. Juli bestimmt. Beim Abschluß der Versicherung ist bis zum nächsten dieser Termine der ratirliche Prämienbetrag vom Antragsteller selbst gegen Aushändigung der Police zu zahlen. Die ferneren jährlichen Prämienquittungen werden dem Börsenvereine in Leipzig übersendet, mit welchem sich jeder einzelne Theilnehmer zu berechnen hat.

§. 6. Der von der „Concordia" bewilligte Rabatt wird von der Prämienzahlung gekürzt und die Gesellschaft ist zur Gewährung desselben so lange verpflichtet, als der Börsenverein die Einziehung der Prämien nach der mit demselben zu treffenden Uebereinkunft vermittelt.

Wie Sie aus diesen wenigen Paragraphen ersehen, so handelt es sich bei Begründung der Casse für den Vorstand des Börsenvereins nur um den einen Punkt, daß nämlich genannter Vorstand eine Einnahmestelle für die fälligen Prämiengelder schaffe*), ohne für deren Eingang irgend eine weitere Verbindlichkeit zu übernehmen, da Nichtzahler die Nachtheile davon der „Concordia" gegenüber selbst zu tragen haben. Sie ersehen daraus ferner sogleich, daß jeder Versichernde die volle Freiheit hat, über ein zu erzielendes Capital, oder zu creirende Rente nach seinen pecuniären Kräften zu bestimmen, daß er sich also seine jährliche Abgabe dafür selbst formiren darf, insofern sie nur das Minimum in §. 2. erreicht.

Unsere Capital- und Renten-Versicherungs-Casse ist also gegründet, ohne alle Capitalanlage, sobald der löbl. Vorstand nur auf genannten einen Punkt eingeht.

Streben Sie nun Alle, das ebenso ernste als schöne und segensreiche Ziel, wonach wir schon länger als 10 Jahre jagen, erreichen zu helfen.

Leipzig, den 6. September 1858. E. Wengler.

*) Bei der billigsten Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, und selbst die regelmäßige jährliche Zurückvergütung von 25% von den eingezahlten Prämien angenommen und zurück gerechnet (was man doch wohl nicht kann), so müßte ein Mann von 30 Jahren (bei dem einmal angeführten Beispiel stehen bleibend) dennoch für eine Versicherungssumme von je 100 ℛ — 1 ℛ 29½ Ngl zahlen, während wir Buchhändler bei anzunehmender Proposition der Concordia wie bemerkt als feste Prämie nur 1 ℛ 27¾ Ngl zu entrichten haben werden.

**) Auf die Wichtigkeit der Versicherung auf Capital oder Renten für Gehilfen noch besonders aufmerksam zu machen, bedarf es wohl nicht, nur so viel sei hervorgehoben, daß diese Versicherung namentlich bei verheiratheten Gehilfen für sie selbst, für ihre Nachkommenschaft, auch für den Principal von hohem Werth und großer Beruhigung ist — ja daß selbst die Schließung einer Ehe dadurch wesentlich erleichtert wird, weil die junge Frau ihre Zukunft von vornherein als gesicherter betrachten kann, der Principal bei vorhandener Versicherung auch bereitwilliger seine Einwilligung zur Verheirathung geben dürfte. — Dem Principal kann aber eine Police in Nothfällen sehr nützlich werden, wenn es sich nämlich um schnelle Herbeischaffung von Geld bei ihm handeln sollte, da er darauf hin leichter eine Anleihe machen kann. Kurz gesagt: Eine Versicherung hebt seinen Credit — bringt ihm geeignete Hilfe.

***) S. meinen Aufsatz im vor. Börsenbl.

*) Ganz ohne Kosten wird das nicht gehen; übernimmt der Börsenverein die Bestreitung derselben, so ist ein Grund schon mehr vorhanden, auf die früher bewilligten Zuschüsse zu den Prämiengeldern zu verzichten.

## Personalnachrichten.

Brüssel, 3. Sept. Heute ist hier unter allgemeiner Theilnahme der deutschen Bevölkerung das Leichenbegängniß des Herrn W. Uhlemann, Associé der bekannten Buchhändlerfirma „Kießling & Co." abgehalten worden. Herr Uhlemann war ein Ehrenmann im vollsten Sinne des Worts und in jeder Hinsicht eine Zierde der hiesigen deutschen Colonie. (Köln. Z.)

## Verbote.

Die Oberste Polizei-Behörde zu Wien hat nachbenannte Druckschriften im Sinne des §. 16. der Preßordnung allgemein verboten:

Unterm 26. Juli:

Encore quelques mots d'un chrétien orthodoxe sur les confessions occidentales à l'occasion de plusieurs publications religieuses, latines et protestantes. Leipzig 1858, F. A. Brockhaus.

Unterm 4. August:

Die deutsche Schweiz und die Besteigung des Mönchs, von der Gräfin Dora d'Istria. Drei Bände. Zürich 1858, Meyer & Zeller.

Die Jesuiten, wie sie waren und wie sie sind. Dem deutschen Volke erzählt von Eduard Duller. Brandenburg 1858, Adolph Müller.

Les principautés roumaines et l'empire ottoman. Paris 1858, A. Franck.